

## § 82

Falls in der Kostenträgerzeitrechnung einzelne Kostenbestandteile in planmäßiger Höhe verrechnet werden, müssen die Differenzen zwischen planmäßiger und tatsächlicher Höhe so festgehalten werden, daß eine Nachkalkulation der Erzeugnisse und Leistungen zu Ist-Kosten gesichert ist.

## § 83

(1) Es ist anzustreben, die Ausschußproduktion getrennt von der guten Produktion für jeden Kostenträger abzurechnen. Die Verfahren der Ausschußabrechnung sind in den Brancherichtlinien festzulegen. -

(2) Bei Vorhandensein einer Ausschußabrechnung ist von den Produktionsselbstkosten des Ausschusses der Betrag abzusetzen, der von den für den entstandenen Ausschuß Verantwortlichen eingezogen oder durch Verwertung des Ausschusses erzielt wird. Der verbleibende Rest ist bei produktionsbedingtem Ausschuß als besondere Kalkulationsposition in die Produktionsselbstkosten der guten Produktion des betreffenden Kostenträgers einzubeziehen.

## § 84

(1) Die Entwicklung und Vorbereitung einer neuen oder verbesserten Erzeugnisart, die nicht aus zweckgebundenen Mitteln finanziert werden, sind als selbständiger Kostenträger (Vorleistung) abzurechnen und mit den Produktionsselbstkosten zu bewerten.

(2) Nach Aufnahme der neuen Produktion sind die Vorleistungen entsprechend § 113 Abs. 2 in die Selbstkosten dieser Erzeugnisse einzubeziehen. In diesem Falle ist das Kalkulationsschema um die Position „Vorleistungen“ innerhalb der Produktionsselbstkosten zu erweitern.

## V. Die Plan-Ist-Abrechnung der Kosten

## § 85

(1) Die wirtschaftliche Rechnungsführung innerhalb des Betriebes setzt die Aufteilung des Produktions- und Selbstkostenplanes auf die Abteilungen und Brigaden voraus und macht die Abrechnung der Abteilungs- und Brigadenpläne erforderlich. Aus diesem Grunde ist die Einführung der Plan-Ist-Abrechnung anzustreben.

(2) Bei der Plan-Ist-Abrechnung haben die Betriebe sich soldier Verfahren zu bedienen, die dem Stand der Organisation und der Technologie des Betriebes angepaßt sind.

## § 86

Während für die Ist-Kostenabrechnung die Kosten lediglich nach ihrer Entstehung erfaßt werden, müssen sie in der Plan-Ist-Abrechnung nach der Beeinflussbarkeit durch die verschiedenen Betriebsteile und deren Verantwortlichkeit für ihre Entstehung analysiert werden.

## § 87

(1) Da die Plan-Kosten der tatsächlichen Produktion nur mit Hilfe der Menge der verschiedenen Erzeugnisse ermittelt werden können und die Aussagefähigkeit der Plan-Ist-Abrechnung von der Gegenüberstellung der Plan- und Ist-Kosten jeder einzelnen Erzeugnisart, die die betreffende Abteilung bzw. Brigade durchlaufen hat, abhängt, ist es anzustreben, bei der Plan-Ist-Abrechnung die Abrechnung in der produzierenden Abteilung bzw. Brigade nach Kostenträgern bzw. Arbeitsgängen zu organisieren.

(2) In den nichtproduzierenden Abteilungen erfolgt die Plan-Ist-Abrechnung durch Gegenüberstellung der etamäßig vorgegebenen Kosten und der tatsächlich entstandenen Kosten unter Berücksichtigung ihrer Beeinflussbarkeit und der Verantwortlichkeit für ihre Entstehung.

(3) In der Kontenführung und Nachkalkulation sind die entstandenen Kosten nach dem Ort ihrer Entstehung unbeeinflusst davon, welcher Teil des Betriebes für ihre Entstehung verantwortlich ist, zu erfassen.

## § 88

(1) Die Plan-Ist-Abrechnung in den produzierenden Abteilungen braucht sich lediglich auf die direkt von den Abteilungen zu beeinflussenden und zu verantwortenden Kosten (Grundkosten und Abteilungsgemeinkosten oder auch auf einzelne Kostenarten) zu beziehen.

(2) Die Einbeziehung der nur indirekt über die erzeugten Mengen beeinflussbaren Kosten (Betriebs- und andere Gemeinkosten bzw. Abteilungsgemeinkosten) in die Plan-Ist-Abrechnung der Abteilungen bzw. Brigaden kann erfolgen, ist aber nicht Bedingung.

(3) Die Benutzung von Übergabe- und Übernahmeverrechnungspreisen von Abteilung zu Abteilung ist ebenfalls nicht bindend.

## § 89

(1) In der Plan-Ist-Abrechnung auf Kostenträgerebene sind die Ist-Kosten den Plan-Kosten der tatsächlichen Produktion gegenüberzustellen.

(2) Die Plan-Kosten der tatsächlichen Produktion sind mit Hilfe des im Plan festgelegten Kostenvolumens je Mengeneinheit und der tatsächlich erzeugten Mengeng festzustellen.

## Vierter Abschnitt

Die Erfassung und Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel in der Bilanz

## § 90

(1) Die Bilanz als Nachweis über die Reproduktion der materiellen und finanziellen Mittel des Betriebes und ihrer Deckung während des Abrechnungszeitraumes faßt die Angaben der Kontenführung und Kostenrechnung zusammen.

(2) Grundlage der Bilanz sind die Angaben der Kontenführung, deren Realität durch die Inventur zu bestätigen ist.

(S) Die Bewertung der materiellen und finanziellen Mittel hat nach den folgenden Richtlinien zu erfolgen.

## § 91

(1) Als Grundmittel sind in der Bilanz sämtliche Gegenstände zu erfassen, die die Anforderungen des § 28 erfüllen und dem Betrieb als eigene Mittel zur Verfügung stehen.

(2) Jede Neuanschaffung von Grundmitteln ist unabhängig von der Art der Finanzierung eine Investition und als Zugang in der Grundmittelsphäre der Bilanz darzustellen.

(3) Gebäude und Baulichkeiten, Maschinen und Einrichtungen, welche Montage, Ein- und Anbauten erfordern sowie die für diese Arbeit entstandenen Kosten sind als Grundmittel im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft zu erfassen.